

Thomas Pohler unter Mitwirkung von Thorsten Lingmann, Steuerberater, Jena

## Leitfaden Steuerfragen für Natur- und Landschaftsführungen

Diese Handreichung ist ein Leitfaden, der Hilfestellung bei steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Angebot und Durchführung von Natur- und Landschaftsführungen sein soll. Sie ersetzt keine steuerliche Beratung. Eine Beratung darf im Einzelfall nur ein Steuerberater bzw. Rechtsanwalt vornehmen. Wir empfehlen darüber hinaus, offene Fragen mit dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls der Krankenkasse, dem Arbeitgeber oder den Kooperationspartnern zu klären. Das Skript gibt den Kenntnisstand der Verfasser zum Zeitpunkt der Erstellung wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen sowie für eine anderweitige Auslegung des geltenden Rechts kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

### Inhalt

Wie wird meine Tätigkeit vom Finanzamt grundsätzlich eingestuft? .....	1
Wodurch ist eine freiberufliche Tätigkeit gekennzeichnet? ...	3
Welche Bedeutung hat die Kleinunternehmerregelung? .....	3
Was ist bei der Rechnungsstellung beachten? .....	3
Was unterscheidet Aufwandsentschädigung und Honorar? ..	4
Wie sind Umsatz, Erlös, Einnahmen und Gewinn definiert? ..	4
Was ist bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) zu beachten? .....	5
Wie wirken sich Einnahmen aus Natur- und Landschaftsführungen auf die Einkommensteuer aus? .....	5
Welche Voraussetzungen gelten für die Ehrenamtszuschale? .....	6
Welche Voraussetzungen gelten für die Übungsleiterzuschale? .....	6

### Wie wird meine Tätigkeit vom Finanzamt grundsätzlich eingestuft?

#### 1. Ehrenamt

Als Ehrenamt werden in der Regel freiwillige und gemeinnützige Tätigkeiten bezeichnet, die im Interesse des Gemeinwohls sind und die ohne Vergütung geleistet werden.<sup>1</sup> Mit einem Ehrenamt verdienen Sie also kein Geld. Das bedeutet nicht, dass Sie für die geleistete ehrenamtliche Arbeit nichts bekommen dürfen: Ehrenamtlich Tätige können Auslagererstattungen und Aufwandsentschädigungen erhalten.

Muss Geld, das man für eine ehrenamtliche Tätigkeit erhält, versteuert werden? Grundsätzlich unterliegen auch Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die ehrenamtlich Tätige erhalten, der Einkommensteuer. Es gibt aber Ausnahmen: Erstattungen von tatsächlich gezahlten und nachgewiesenen Auslagen sind nicht steuerpflichtig. Für Aufwandsentschädigungen bzw. Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die über die Erstattung tatsächlicher Aufwendungen hinausgehen, gibt es mit [Ehrenamtszuschale](#) und [Übungsleiterzuschale](#) zwei Steuerfreibeträge. Für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 2. Minijob

Mit einer geringfügigen Beschäftigung in Form eines Minijobs dürfen Sie regelmäßig monatlich bis zu 450 Euro verdienen. Arbeiten Sie ein Jahr lang durchgehend, sind das maximal 5.400 Euro. Überschreiten Sie diese Verdienstgrenze, ist es kein Minijob mehr, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Mehrere Minijobs werden

dabei zusammengerechnet. In der Summe dürfen die 450 bzw. 5.400 Euro nicht überschritten werden. Jede\*r Arbeitnehmer\*in kann aber neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung noch einen Minijob ausüben.

Für die Besteuerung von Minijobs hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten vorgesehen, unter denen der Arbeitgeber wählen darf. Er kann entscheiden, ob der Minijob pauschal mit zwei Prozent versteuert wird oder individuell nach Ihrer Lohnsteuerklasse. Der Arbeitgeber sollte darauf achten, dass Ihnen keine Nachteile entstehen.

### 3. Selbstständige Tätigkeit

Für die Einstufung einer Arbeit als selbstständige Tätigkeit werden eine Reihe von Kriterien herangezogen. Diese dienen insbesondere zur Abgrenzung gegenüber der Scheinselbstständigkeit. Zu diesen Kriterien gehören zum Beispiel:

- mehrere Auftraggeber bzw. Kunden
- nicht weisungsgebunden
- grundsätzlich freie Wahl von Arbeitsort, -zeit und -dauer, keine festen Arbeitszeiten
- Gewinnerzielungsabsicht
- Honorareinnahmen nur für erbrachte Leistungen
- freie Kalkulation der Preise
- keine Eingliederung in eine betriebliche Organisation

In Zweifelsfällen trifft die Rentenversicherung die Zuordnungsentscheidung. Entscheidet sie auf Scheinselbstständigkeit, wird der Auftraggeber zum Arbeitgeber und muss Sozialabgaben nachzahlen. Um dieses Risiko zu vermeiden und Rechtssicherheit zu erlangen, können Auftraggeber und Auftragnehmer bei Tätigkeitsbeginn bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund eine schriftliche Entscheidung zur Statusfeststellung beantragen, ob eine selbstständige oder scheinselbstständige Tätigkeit vorliegt.<sup>2</sup>

Die selbstständige Tätigkeit kann hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden. Bei einer nebenberuflichen Selbstständigkeit ist zu beachten:<sup>3</sup>

- Für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer\*innen ist das Verhältnis zum Haupterwerb wichtig. Damit die selbstständige Tätigkeit nebenberuflich und

dadurch sozialabgabenfrei bleibt, dürfen zeitlicher Aufwand und Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht höher sein als aus der Arbeitnehmertätigkeit. Eine mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübte selbstständige Tätigkeit gilt grundsätzlich als hauptberuflich, ebenso eine auch in geringerem Umfang ausgeübte selbstständige Tätigkeit, wenn sie die Hauptquelle des Lebensunterhalts bildet.

- Wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind, müssen Sie in der Regel keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge zahlen, da diese bereits vom Einkommen aus dem Haupterwerb abgezogen werden. Allerdings sollten Sie vor Aufnahme der Selbstständigkeit mit Ihrer Krankenkasse sprechen, da das Einkommen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit unter Umständen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt wird. Auch sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren, sobald sich an Ihrem Status etwas ändert.
- Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass Sie nebenberuflich als Zertifizierte\*r Natur- und Landschaftsführer\*in (ZNL) arbeiten. Wichtig für den Arbeitgeber ist insbesondere, dass Sie keine Konkurrenz für ihn darstellen und Ihr Haupterwerb nicht unter der Selbstständigkeit leidet. Außerdem müssen Sie bestehende Regelungen Ihres Arbeitsvertrages einhalten.
- Wenn Sie verbeamtet sind, müssen Sie die Nebentätigkeit von Ihrem Dienstherrn genehmigen lassen. Außerdem gelten engere Grenzen in Bezug auf Arbeitszeit und Einkommen: Die wöchentliche Arbeitszeit für die nebenberufliche Selbstständigkeit darf höchstens ein Fünftel der Dienstzeit ausmachen und die daraus erzielten Einnahmen maximal 40 % des jährlichen Grundgehalts.
- Student\*innen dürfen bis zu 20 Wochenstunden für die selbstständige Nebentätigkeit aufwenden und maximal 445 Euro Gewinn pro Monat erzielen. Bei höherem Gewinn ist keine Familienversicherung mehr möglich. Auch für das BAföG gibt es Grenzen: Der Freibetrag für Studierende beträgt im Bewilligungszeitraum (12 Monate) 4.410 Euro Gewinn vor Steuern.<sup>4</sup>

- Empfänger von Arbeitslosengeld dürfen nicht mehr als 15 Stunden pro Woche selbstständig arbeiten. Die nebenberufliche Selbstständigkeit müssen Sie unverzüglich der Arbeitsagentur melden. Den Monatsgewinn müssen Sie ebenfalls der Arbeitsagentur mitteilen. Beim ALG I bleiben 165 Euro Monatsgewinn anrechnungsfrei, bei Bezug von ALG II liegt der Freibetrag bei 100 Euro zzgl. Gewinnpauschalen.
- Für die Anmeldung Ihrer nebenberuflichen Selbstständigkeit gelten die gleichen Anforderungen, wie bei einer Existenzgründung zum Vollerwerb. Als [Freiberufler\\*in](#) müssen Sie dem Finanzamt die nebenberufliche Selbstständigkeit lediglich innerhalb von vier Wochen formlos melden. Sie erhalten daraufhin einen Bogen zur steuerlichen Erfassung und nach Rücksendung des Fragebogens eine Steuernummer.

### **Wodurch ist eine freiberufliche Tätigkeit gekennzeichnet?**

Der „Freie Beruf“ ist kein eindeutig bestimmter Rechtsbegriff. Freiberufler\*in wird man aufgrund einer bestimmten Ausbildung oder einer ausgeübten Tätigkeit. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird die freiberufliche Tätigkeit definiert. U. a. heißt es dort: „[...] Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit [...].“

ZNL bereiten Informationen und Wissen für Gäste auf und vermitteln es zielgruppengerecht. Sie üben damit eine unterrichtende Arbeit im Sinne des oben zitierten Paragraphen aus, die zu den freiberuflichen Tätigkeiten zu zählen ist.<sup>5</sup> Zu Ihrer eigenen Absicherung sollten Sie diese Argumentation und die Einordnung als selbstständige freiberufliche Tätigkeit von Ihrem Finanzamt bestätigen lassen.

Die freiberufliche Selbstständigkeit hat gegenüber der gewerblichen einige Vorteile: formlose Anmeldung beim Finanzamt binnen vier Wochen, keine Gewerbeanmeldung, keine Gewerbesteuerpflicht, keine IHK-Mitgliedschaft, Gewinnermittlung immer durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung möglich, keine Bilanzierung notwendig.

### **Welche Bedeutung hat die Kleinunternehmerregelung?**

Als Kleinunternehmer gelten laut § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) Selbstständige, deren Brutto-Umsätze (nicht Gewinne!) im Jahr der Gründung 22.000 Euro<sup>6</sup> nicht übersteigen. Wichtig: Die Umsatzgrenze bezieht sich immer auf ein ganzes Kalenderjahr. Wenn Sie mit Ihrer Selbstständigkeit innerhalb eines Jahres beginnen, müssen Sie den voraussichtlichen Umsatz auf zwölf Monate hochrechnen. Für die Folgejahre gilt, dass die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen haben und nach den zu Beginn des Folgejahres anzunehmenden Verhältnissen im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden. Selbstständige, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind von der Umsatzsteuer befreit. Das heißt, dass Sie auf ihre Preise keine Umsatzsteuer aufschlagen müssen. Rechnungen müssen den Hinweis enthalten: „Umsatzsteuer wird gemäß § 19 UStG nicht erhoben.“ Ein Nachteil der Kleinunternehmerregelung ist, dass Sie keinen Vorsteuerabzug für eingekaufte Waren und Dienstleistungen geltend machen können.<sup>7</sup>

Führt die gleiche Person mehrere Unternehmen, müssen die steuerpflichtigen Umsätze aus allen Unternehmen zur Prüfung der Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung zusammengerechnet werden.

Selbstverständlich können Sie auch als umsatzsteuerliche\*r Kleinunternehmer\*in bei der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung Kosten geltend machen, die durch die Natur- und Landschaftsführungen verursacht werden, z. B. anteilige Kosten für ein Arbeitszimmer im eigenen Wohnhaus, Bürobedarf, Fachliteratur, Versicherungen oder Weiterbildungen.

### **Was ist bei der Rechnungsstellung beachten?**

Die Rechnung für Leistungen, die Sie als ZNL erbracht haben, muss nach §§ 14 und 14 a UStG folgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift sowie Ihre Steuernummer
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- das Ausstellungsdatum

- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die nur einmalig vergeben wird
- Art und Umfang der erbrachten Dienstleistung (z. B. Bezeichnung der Führung, Dauer)
- Zeitpunkt der Dienstleistung (z. B. Datum der Führung)
- das Entgelt für die Dienstleistung (bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung Angabe des Gesamtpreises, sonst Angabe von Nettopreis, Umsatzsteuerbetrag und Umsatzsteuersatz)
- bei Umsatzsteuerbefreiung Angabe der rechtlichen Grundlage (z. B. „Umsatzsteuer wird gemäß § 19 UStG nicht erhoben.“)

Beträgt der Gesamtbetrag maximal 250 Euro, ist eine Quittung ausreichend. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift
- das Ausstellungsdatum
- Art und Umfang der erbrachten Dienstleistung
- das Entgelt für die Dienstleistung (Einzelheiten wie oben)
- bei Umsatzsteuerbefreiung Angabe der rechtlichen Grundlage

Sie haben als Selbstständige\*r die Pflicht, sämtliche Einnahmen und Ausgaben mittels einzelner Quittungen zu belegen, Ihre Einnahmen und Ausgaben mittels einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung darzustellen und die zugehörigen Belege aufzubewahren. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht für steuerlich relevante Unterlagen von zehn Jahren (Kontoauszüge, Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen und den dazugehörigen Schriftverkehr). Auch die Unterlagen des Privatkontos sind zehn Jahre aufzubewahren, wenn Sie es für Zahlungen im Rahmen Ihrer Natur- und Landschaftsführertätigkeit nutzen (z. B. Einkauf von Fachliteratur, Honorare für Führungen usw.).<sup>8</sup>

Teilnehmerbeiträge für Führungen werden überwiegend bar vor Ort bezahlt. Wir empfehlen Ihnen, für diese Einnahmen ein Kassenbuch zu führen, um den Überblick nicht zu verlieren und sich selbst die Nachweisführung zu erleichtern.

### Was unterscheidet Aufwandsentschädigung und Honorar?

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Vergütung, welche zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, das heißt für die Deckung von Mitteln und Kosten, die für eine Tätigkeit oder für die Ausübung eines Amtes erforderlich waren. Die Abgeltung erfolgt pauschal. Die Aufwendungen müssen also weder inhaltlich noch zeitlich oder örtlich exakt angegeben werden. Bei der Aufwandsentschädigung, die im Gegensatz zum Auslagenersatz ohne Nachweis tatsächlicher Ausgaben gezahlt wird, steht aufgrund der meist geringen Höhe ein Vergütungscharakter regelmäßig nicht im Vordergrund. Sie kann neben pauschalem Ersatz von Aufwendungen aber auch eine Vergütungskomponente für den Zeitaufwand beinhalten. Aufwandsentschädigungen zählen zu den Einkunftsarten und sind grundsätzlich steuerpflichtig, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, bzw. es gelten Freibeträge. Hierunter fällt z. B. die [Übungsleiterpauschale](#). Einzelheiten regelt § 3 EStG.

Im Gegensatz dazu ist ein Honorar eine Vergütung für erbrachte selbstständige/freiberufliche Leistungen. Es impliziert, dass der Empfänger damit nicht nur die entstandenen Kosten deckt, sondern darüber hinaus auch einen Gewinn erzielt.

### Wie sind Umsatz, Erlös, Einnahmen und Gewinn definiert?

Als *Umsätze* gelten alle Leistungen, die im Rahmen der Tätigkeit als ZNL gegen Entgelt erbracht werden. Umsätze sind die Gegenleistung für die Dienstleistungen, die den Kunden oder den Kooperationspartnern in Rechnung gestellt werden.

Zum Oberbegriff *Erlöse* gehören neben den Umsätzen die sonstigen Erlöse wie z. B. private Nutzungsanteile von Telefon und Pkw sowie Reisekostenerstattungen.

*Einnahmen* sind laut § 8 EStG „alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten [...] zufließen.“ Sie resultieren aus dem Zufluss von Umsätzen und Erlösen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit.

*Gewinn* ist das wirtschaftliche Ergebnis, das mit einer Tätigkeit erzielt wird, wenn von den Einnahmen alle betrieblichen Ausgaben (bzw. Kosten) abgezogen werden: Einnahmen – Ausgaben = Gewinn. Der Gewinn wird durch eine [Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#) ermittelt. Nur bei umfangreichen gewerblichen Tätigkeiten muss die Gewinnermittlung durch Bilanzierung erfolgen.

*Ausgaben* sind alle gezahlten Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als ZNL stehen. Dazu zählen z. B. Reisekosten, erforderliches Büromaterial, Kartenmaterial, Fachliteratur, Teilnahmegebühren für Weiterbildungen. Aber auch die Kosten für einen PC oder Drucker, die beruflich genutzt werden oder die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zählen (anteilig) zu den Ausgaben. Bei der Ermittlung der Ausgaben ist darauf zu achten, dass bestimmte Ausgaben den Gewinn nicht vollständig verringern. Hierzu zählen insbesondere die Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen wie PC und Drucker, die über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Nur die zeitanteiligen Abschreibungen sind Ausgaben im jeweiligen Jahr. Auch Bewirtungskosten und Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften abziehbar.

### **Was ist bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) zu beachten?**

Alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn aus Haupt- oder Nebentätigkeiten mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung bestimmen, müssen ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage EÜR hinzufügen. Eine formlose Ermittlung des Gewinns ist nicht mehr ausreichend. Wenn die Anlage EÜR Bestandteil der Erklärung ist, muss außerdem die gesamte Einkommensteuererklärung elektronisch per ELSTER an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Ausnahme: Wenn nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit mit Lohnsteuerabzug erzielt werden und die Nebeneinkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit 410 Euro/Jahr nicht übersteigen, muss die Steuererklärung nicht elektronisch abgegeben werden.<sup>9</sup>

Grundlage für das Ausfüllen der Anlage EÜR ist die sorgfältige und kontinuierliche Erfassung aller Einnahme- und Ausgabebelege, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als ZNL stehen. Dies erfolgt in einfachster Form mit Hilfe einer Tabellenkalkulation. Es empfiehlt sich, den einzelnen Einnahme- bzw. Ausgabepositionen (z. B. Honorare, Reisekosten, Büromaterial) feste Nummern zuzuordnen. Anhand dieser Nummern lassen sich die Einträge zu den Positionen aufsummieren und auswerten. Für die Erstellung der Steuererklärung müssen die Summen der Positionen in die entsprechenden Felder der Anlage EÜR übertragen werden. Der ermittelte Gewinn wird in Anlage S eingetragen.

### **Wie wirken sich Einnahmen aus Natur- und Landschaftsführungen auf die Einkommensteuer aus?**

Grundsätzlich unterliegen alle Einnahmen in Geld oder Geldwert, die Natur- und Landschaftsführer\*innen für ihre Leistungen erhalten, der Einkommensteuer. Für die Bewertung der Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit ist entscheidend, ob sie mit einer sogenannten „Einkünfteerzielungsabsicht“ geflossen sind. Von dieser Absicht wird ausgegangen, sobald die Einnahmen die absetzbaren Ausgaben übersteigen – also mit der Tätigkeit ein Gewinn erzielt wird.

Steuerfrei bleiben Einnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

- ZNL, die im Hauptberuf mit Lohnsteuerabzug abhängig beschäftigt sind, dürfen freiberuflich Gewinne bis zu 410 Euro/Jahr erzielen, ohne dass Steuern fällig werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Es ist zu beachten, dass dieser Betrag eine Freigrenze darstellt.<sup>10</sup>
- Wenn die Voraussetzungen der [Ehrenamtspauschale](#) erfüllt sind, bleiben Aufwandsentschädigungen und Einnahmen, die im Rahmen einer nebenberuflichen, selbstständigen Tätigkeit erzielt werden bis zu einer Höhe von 720 Euro/Jahr steuerfrei.
- Wenn die Voraussetzungen für die [Übungsleiterpauschale](#) erfüllt sind, bleiben Aufwandsentschädigungen und Einnahmen, die im Rahmen einer nebenberuflichen, selbstständigen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer erzielt

werden, bis zu einer Höhe von 2.400 Euro/Jahr steuerfrei.

Wichtig: Einnahmen aus Natur- und Landschaftsführungen wirken sich nicht nur auf die Einkommensteuer aus. Rentner, Student\*innen und Personen, die ALG I oder ALG II beziehen, müssen darüber hinaus die Einkommensgrenzen beachten, die für die jeweiligen Leistungen gelten.

### **Welche Voraussetzungen gelten für die Ehrenamts- pauschale?**

Die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) ist ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 720 Euro/Jahr. Dieser kann Steuerpflichtigen zugutekommen, die im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke<sup>11</sup> oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nebenberuflich ehrenamtlich tätig sind. Der Anspruch auf den Steuerfreibetrag muss durch entsprechende Regelungen in der Satzung der Einrichtung, Beschlüssen von Organen der Institution oder in entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen begründet sein. Wer ehrenamtlich tätig ist und in den Genuss der Ehrenamtspauschale kommen möchte, sollte darauf achten, mit der Einrichtung eine Vereinbarung über die ausgeübte Tätigkeit abzuschließen.<sup>12</sup>

Voraussetzung sowohl für Ehrenamtspauschale als auch für Übungsleiterpauschale ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es auch einen „Hauptberuf“ gibt. Die Frage der Nebenberuflichkeit bezieht sich nur auf den Umfang der betreffenden Tätigkeit. Diese gilt als nebenberuflich, wenn der durchschnittliche wöchentliche Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nacharbeiten nicht höher als 14 Stunden ist. Dabei sind gleichartige Tätigkeiten immer zusammenzufassen, auch wenn sie für unterschiedliche Auftraggeber ausgeübt werden.

Eine Nebentätigkeit liegt nicht vor, wenn die erzielten Einnahmen vom Arbeitgeber der Haupttätigkeit stammen und beide Tätigkeiten zusammenhängen, beispielsweise weil sie unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen ausgeübt werden oder der

Arbeitnehmer mit der Nebentätigkeit eine Nebenpflicht aus seinem Arbeitsverhältnis erfüllt.

Wichtig: Die Ehrenamtspauschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn für dieselbe Tätigkeit bereits die Übungsleiterpauschale geltend gemacht wird – und umgekehrt.

### **Welche Voraussetzungen gelten für die Übungs- leiterpauschale?**

Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für juristische Personen oder gemeinnützige Institutionen bleiben unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einer Höhe von 2.400 Euro/Jahr steuerfrei. Dieser Freibetrag wird laut den Regelungen zur Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) gewährt, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:<sup>13</sup>

- Der Steuerpflichtige muss eine begünstigte Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung, Erziehung, Betreuung, Kunst oder Pflege ausüben. Frick (2016) setzt sich eingehend damit auseinander, ob auch Gästeführer dazuzählen. Er kommt zu dem Schluss, dass die Veranstaltungen und Vorträge für den Gast den Charakter einer Fortbildung haben und die Tätigkeit daher im Bereich Ausbildung angesiedelt werden kann. Gleiches gilt für Veranstaltungen im künstlerischen Bereich. Die Argumente lassen sich ohne Weiteres auf Natur- und Landschaftsführungen übertragen.<sup>14</sup>
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden (vgl. vorhergehender Absatz).
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erfolgen. Hier ist also entscheidend, in wessen Auftrag die Natur- und Landschaftsführung erfolgt: Für eine Nationale Naturlandschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts)? Für einen als gemeinnützig anerkannten Förderverein einer Nationalen Naturlandschaft oder einen Naturschutzverein? Für eine Schule oder Volkshochschule? Oder auf Grundlage einer individuellen Kooperationsvereinbarung mit einem Hotel? Im letzten Fall sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags nicht erfüllt.

- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Steuerpflichtige müssen ihre Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten in ihrer Steuererklärung angeben. Die Entscheidung, ob eine in der Steuererklärung getroffene Zuordnung zur steuerfreien Übungsleiterpauschale mit entsprechender Steuerbefreiung anerkannt wird, trifft das Finanzamt in Rahmen der Steuerveranlagung.

Wenn die Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen den Betrag von 2.400 Euro/Jahr übersteigen, muss der übersteigende Betrag entweder als Arbeitslohn einer nebenberuflichen Beschäftigung oder als Einnahme aus selbstständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Gleiches gilt sinngemäß für Einnahmen aus Natur- und Landschaftsführungen, für die die Voraussetzungen der Übungsleiterpauschale nicht erfüllt sind.

Wichtig: Die Übungsleiterpauschale darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn für dieselbe Tätigkeit bereits die Ehrenamtspauschale geltend gemacht wird – und umgekehrt.

*Die Handreichung wurde unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen erarbeitet. Wenn Sie Hinweise haben, Aspekte vermissen, etwas unverständlich formuliert ist oder Fehler aufgefallen sind, schreiben Sie bitte an [znl@heimatbund-thueringen.de](mailto:znl@heimatbund-thueringen.de).*

Stand Mai 2020

- 
- <sup>1</sup> Viele weitere Informationen zum Ehrenamt unter <http://www.ehrenamt-deutschland.org/>, abgerufen am 16.04.2020
  - <sup>2</sup> Weitere Einzelheiten siehe <https://www.deutsche-renten-versicherung.de>, abgerufen am 07.05.2020
  - <sup>3</sup> Weitere Einzelheiten siehe <https://www.selbststaendig.de/nebenberuflich-selbststaendig-7-punkte>, <https://www.fuer-gruender.de/wissen/existenzgruendungsplanen/selbststaendig-machen/nebenberuflich-selbststaendig/> und <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Gr%C3%BCndung/nebenberuflich-selbststaendig/>, alle abgerufen am 16.04.2020
  - <sup>4</sup> <https://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/selbststaendig-jobben.php>, abgerufen am 16.04.2020
  - <sup>5</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Abgrenzung zwischen dem Gewerbebetrieb und dem Freien Beruf im Falle eines Gästeführers können Sie nachlesen bei Christian Frick (2016): Steuer- und Rechtsfragen von Gästeführern, S. 21 f., [http://passau-tours.de/wp-content/uploads/2016/04/201601\\_Skript-1.pdf](http://passau-tours.de/wp-content/uploads/2016/04/201601_Skript-1.pdf), abgerufen am 16.04.2020
  - <sup>6</sup> Die Umsatzgrenze ist mit dem 01.01.2020 angehoben worden. Vorher lag die Grenze bei 17.500 Euro.

- <sup>7</sup> Zu Vor- und Nachteilen der Kleinunternehmerregelung siehe auch <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Gruendungswissen/Steuern/Kleinunternehmerregelung/inhalt.html>, abgerufen am 16.04.2020
- <sup>8</sup> Weitere Einzelheiten siehe Frick (2016), S. 44
- <sup>9</sup> Eine zusätzliche Abgabe der Steuererklärung in Papierform ist nicht erforderlich. Weitere Informationen über ELSTER sind zu finden unter <https://www.elster.de/eportal/start>, abgerufen am 14.04.2020
- <sup>10</sup> Zur Unterscheidung von Freigrenze und Freibetrag: Eine Freigrenze ist ein Betrag, der bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt wird, solange er nicht überschritten wird. Sobald der Betrag über der Freigrenze liegt, wird er in vollem Umfang herangezogen. Ein Freibetrag ist dagegen ein Betrag, der bei der Berechnung der Einkommensteuer immer unberücksichtigt bleibt.
- <sup>11</sup> Genau definiert in § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes
- <sup>12</sup> Weitere Einzelheiten siehe E-Book „Ehrenamtspauschale“, <https://www.vereinswelt-info.de/finanzen/ehrenamtspauschale/>, abgerufen am 15.04.2020
- <sup>13</sup> Siehe Frick (2016), S. 27
- <sup>14</sup> Vergleiche Frick (2016), S. 28 f.